
SATZUNG DER WIRTSCHAFTSJUNIOREN CHEMNITZ e.V.

bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Stand: 20.08.2020

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



**Wirtschaftsjunioren
Chemnitz
(bei der IHK Chemnitz) e.V.**

►
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Telefon +49 (0) 371 - 6900 - 1250
Telefax +49 (0) 371 - 6900 - 19-1250

Info@wj-chemnitz.de
www.wj-chemnitz.de

►
Santander Consumer Bank
IBAN: DE92 5003 3300 1913 683 900
BIC: SCFBDE33XXX

gegründet 1930
VR-NR. 72
beim Amtsgericht Chemnitz

§1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Der Verein führt die Bezeichnung **Wirtschaftsjunioren Chemnitz** (bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz) **e.V.** (im folgenden Verein genannt).
2. Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

§2 Zweck

1. Der Verein erfüllt den Zweck eines Verbandes, der die Interessen junger selbstständiger und angestellter Führungskräfte wahrnehmen will. Er soll in Zusammenarbeit der der Industrie- und Handelskammer, den örtlichen Arbeitgeberverbänden und deren Spitzenorganisationen insbesondere:
 - a. die freie Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen
 - b. Anregungen für die Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen vermitteln,
 - c. einen regelmäßigen örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern,
 - d. Möglichkeiten für eine außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aufzeigen und anbieten,
 - e. die Mitarbeit in Kammern und Verbänden fördern,
 - f. in allen die Interessen des Juniorenkreises betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen im Einzugsbereich der Industrie- und Handelskammer Chemnitz wahrnehmen.
2. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Stellung des Vereins

1. Die Wirtschaftsjunioren stehen als selbstständiger Verein unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer Chemnitz
2. Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der **Wirtschaftsjunioren Deutschland**. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der **Junior Chamber International (JCI)**.
3. Die Wirtschaftsjunioren Chemnitz unterstützen die Arbeit im Landesvorstand Sachsen.

§6 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder bestehen aus
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder (§10 der Satzung)
 - c. Ehrenmitglieder (§11 der Satzung)
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele gem. §2 bejaht. Das Eintrittsalter sollte nicht unter dem 21. Lebensjahr liegen.

§7 Anmeldung und Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Auflehnung ist der Widerspruch möglich, der an den Vorstand zu richten und von diesem der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.

§8 Ende der **ordentlichen** Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a. Mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde.
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a. ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat,
 - b. ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt oder das Anssehen nachhaltig schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch möglich, der vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weitergeleitet wird.

5. Ein ausscheidendes ausgeschlossenes Mitglied verliert seinen Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§9 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen und insbesondere in Arbeitskreisen mitwirken.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
5. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Stundung oder Minderung gewähren.
6. Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§10 Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern

1. Mitglieder, die aus Gründen zu §8 Abs. 1 a als ordentliche Mitglieder ausscheiden, werden automatisch Fördermitglieder. Zum Ende des Kalenderjahres, in dem das ordentliche Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet, führt der Vorstand oder ein von diesem beauftragtes Mitglied ein persönliches Gespräch darüber, ob das ausgeschiedene Mitglied als Fördermitglied weiterhin Mitglied des Vereins bleiben möchte. Entscheidet sich das ausscheidende Mitglied schriftlich gegen eine weitere Mitgliedschaft, endet diese mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das ausscheidende Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet; andernfalls bleibt dieses Mitglied als Fördermitglied Mitglied des Vereins.
2. Andere selbstständige und angestellte Führungskraft können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen eine Ablehnung ist nicht statthaft.
3. Fördermitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht.
4. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und sich im Übrigen nach der Beitragsordnung richtet.

§11 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, dass aktive und ehemalige Mitglieder, die sich im die Wirtschaftsjuvenoren Chemnitz e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe des Beschlusses gemäß Ziff. 1 an das Ehrenmitglied.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit vergeben. Sie kann durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit widerrufen werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.
4. Das Ehrenmitglied hat keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Ist das Ehrenmitglied nicht auch zugleich ordentliches Mitglied, hat es weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§12 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und eine Begründung enthalten.
4. Jährlich werden mindestens zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt. Folgende Punkte müssen dabei behandelt werden:
 - a. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
 - b. Haushaltsbericht der/des Schatzmeister/-in und Prüfbericht der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
 - f. Abstimmung der Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes
5. Die Punkte a) bis c) sind am Anfang des Jahres, die Punkte d) und e) am Ende des Jahres zu behandeln.
6. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Als anwesend gilt auch, wenn das Mitglied fernmündlich (Videokonferenz oder Telefon) an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anders vorschreibt.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der 2. Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr.
9. Der Vorstand wird in öffentlicher oder in geheimer Wahl gewählt. Eine geheime Wahl muss auf Verlangen eines Mitglieds erfolgen.
10. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl gewünscht, hat der Versammlungsleiter Wahlhelfer zu bestimmen. Diese müssen aus den nicht zur wahlstehenden Mitgliedern oder Fördermitgliedern bestehen.
11. Bei der Wahl des Vorstandes wird die Möglichkeit zur Briefwahl eingeräumt. Hierfür werden Wahlzettel bereitgestellt und bis 1 Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung, durch den Kreisgeschäftsführer oder von ihm bestimmte Person, entgegengenommen.

12. Über die Mitgliederversammlung hat die/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitglieder auf Dauer eines Jahres gewählt werden.
2. Zum Vorstand gehört ferner als Past President die/der Vorsitzende des zurückliegenden Kalenderjahres an. Bei Wiederwahl des Vorsitzenden entfällt diese Funktion. Der Past President hat keine beschließende Stimme im Vorstand und soll die Kontinuität der Juniorenarbeit sichern.
- ~~3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in und die/den Schatzmeister/in.~~
- ~~4. Die/der Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.~~
5. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.
7. Scheidet die/der Vorsitzende, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus seinem Amt, wird der Verein bis zu einer Neuwahl während der Restwahlperiode gemeinschaftliche vertreten.
8. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00€ bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 des gesamten Vorstandes.
9. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen des Vereins.
10. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die/der für die Betreuung des Vereins zuständige Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
11. Mitglieder des Bundes- und Landesvorstands können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§14 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder Angelegenheiten auf Bundesebene Mitglieder in Arbeitskreise entsenden.

§15 Arbeitsgruppen

1. Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuvenorenvereins können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung und Tätigkeiten entscheidet der Vorstand.
2. Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben.
3. Der/die Sprecher/in der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt.

§16 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Falls nicht mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen, ist innerhalb von 10 Kalendertagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens 2 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.
3. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen des Vereins einem, vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu benennendem, gemeinnützigem wirtschaftsförderndem Zweck zugeführt.

§18 Schlussbestimmung

1. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjuvenoren Chemnitz e.V. am 20.08.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Damit tritt jede ältere Satzung außer Kraft. Vorhandene ältere Exemplare sind außer der Urschrift zu vernichten.